

## **Finanzordnung des SV Essenbach 1949 e. V.**

Die Satzung des SV Essenbach, in ihrer zuletzt gültigen Fassung vom September 2021, wird um folgende Finanzordnung (FO) ergänzt.

Diese ergänzende FO erlaubt zu genehmigende Änderungen durch den Vereinsausschuss.

Dagegen bedürfen Änderungen der Satzung des SV Essenbach der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Zusätzlich wird in dieser FO die Vorgehensweise bei anstehenden Investitionen des SV Essenbach bestimmt.

Diese FO ist nur gültig im Zusammenhang mit einer gültigen Vereinssatzung. Sollte keine gültige Satzung vorhanden sein, gilt auch diese FO nicht mehr.

Dazu dienen FO § 1 bis FO § 7:

### FO § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.

(2) Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip, d. h. jede Einheit muss generell in der Lage sein, mit den Einnahmen die Ausgaben zu bestreiten.

Ist der Hauptverein oder eine Abteilung nicht in der Lage, notwendige, einmalig auftretende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, die 10.000 EUR übersteigen, aus dem eigenen Budget zu finanzieren, kann zwischen dem Vorstand und der Abteilungsleitung eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Bei zu erwartenden Förderungen (z. B. Markt Essenbach gemäß der Förderrichtlinie) geht der Hauptverein für die jeweilige Abteilung in Vorleistung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine finanziellen Zuwendungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## FO § 2 Planung von höheren, einmaligen Ausgaben

(1) Der Vorstand und die Abteilungsleiter planen jährlich (zu Jahresbeginn) für die folgenden drei Geschäftsjahre einmalige Ausgaben mit einem Wert von über 2.500 EUR. Hierbei ist es unzulässig, eine einheitliche Investition aufzuteilen.

Die Planung wird im Vorstand nach Beratung mit dem Vereinsausschuss verabschiedet.

(2) Über das Ergebnis wird die Mitgliederversammlung informiert.

## FO § 3 Haushalt (Budget)

(1) Der Hauptverein und die Abteilungen verfügen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 1 (3) über eigene Haushalte (Budgets).

(2) Der Haushalt (Budget) des Hauptvereins und die Haushalte (Budgets) der Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand auch überzogen werden.

Dabei ist von den Verantwortlichen darzulegen, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Zeitpunkt das Budget wieder ausgeglichen werden kann.

(3) Quersubventionierungen zur Finanzierung von höheren Ausgaben sind zwischen dem Hauptverein und den Abteilungen möglich.

(4) Der Vorstand und die Abteilungen sind für die Einhaltung des Budgets in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

## FO § 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

(1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptverein eingezogen.

(2) Beim Hauptverein verbleiben pro Mitglied aktuell 6 EUR, der restliche Betrag wird an die Abteilungen überwiesen. Der Vereinsausschuss kann diesen Betrag per Beschluss ändern.

## FO § 5 Eingehen von finanziellen Verpflichtungen

Das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen (z. B. Erteilung eines Auftrags) im Rahmen des Haushaltes (Budget) ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) den Abteilungsleitern bis zu einer Summe von 5.000 EUR
- b) dem ersten Vorsitzenden bis zu einer Summe von 10.000 EUR
- c) dem gesamten Vorstand bis zu einem Betrag von 20.000 EUR
- d) dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 100.000 EUR

e) der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 100.000 EUR.

Dies betrifft Investitionen sowohl des Hauptvereins als auch der Abteilungen. In den Fällen c) bis e) wird per Abstimmung entschieden.

#### FO § 6 Übungsleiter

(1) Der Übungsleiter bestätigt, dass der Übungsleiter-Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Höhe der derzeit gültigen gesetzlichen Regelung durch den SV Essenbach e. V. in vollem Umfang beansprucht werden kann.

(2) Wer eine Spendenbescheinigung bekommen möchte, muss pro Jahr die Stunden, die geleistet wurden, auflisten und diese Liste an die jeweilige Abteilungsleitung geben.

(3) Das jeweilige Konto der Abteilung bzw. des Hauptvereins muss mit dem Betrag in Höhe der Spendenbescheinigungen gedeckt sein.

#### FO § 7 Ehrenamtszuschale

(1) Die Ehrenamtszuschale erhalten nur der Vorstand, die Abteilungsleiter und die Abteilungskassiere.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder können für ihre Tätigkeit jährlich eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur maximalen Höhe der in § 3 Nr 26 a EStG geregelten gesetzlichen Obergrenze erhalten.

(2) Für die Ehrenamtszuschale gilt der jeweilige gesetzliche Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG.


(3) Spendenbescheinigungen werden von den jeweiligen Finanzverantwortlichen (Hauptverein, Abteilung) erstellt und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet.


Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

ESSENBACH, 16. 10. 2021  
Ort, Datum und Unterschriften

  
Erster Vorsitzender

  
Zweiter Vorsitzender

  
Dritter Vorsitzender

  
Finanzvorstand

  
Schriftführung

